

8 Diepfler 2/41
S. 100-101



ss. Ausg. 0/0

vgl. ~~an~~ Ks 2236

We.

P. K. 114. (1-8).

10



1

Ueber
die künftige
Sayn - Sachsenburgische
Erbfolge

vom
Geheimen Rath und Kanzler
Koch



Gießen 1786.
bey Krieger dem Ältern.

1

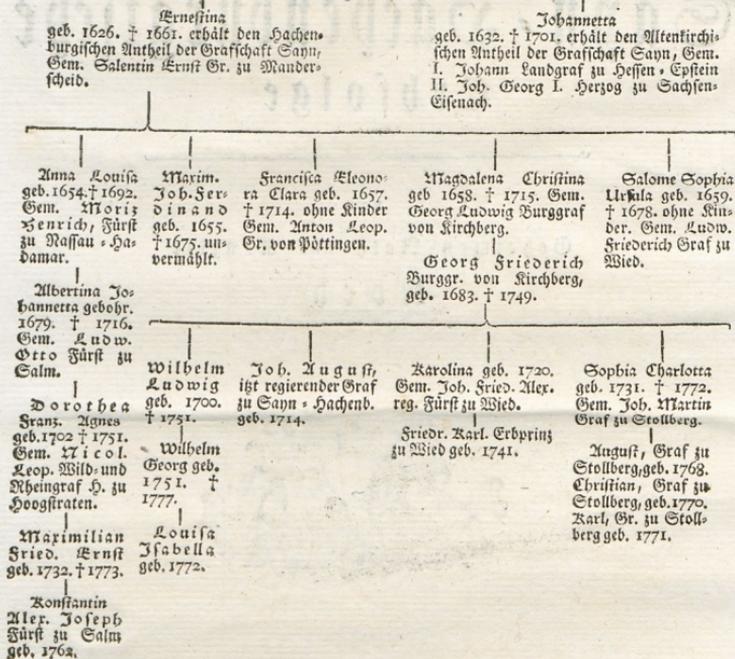
Stammtafel

Anna Elisabeth

Erbin von Sayn † 1608. Gem. Wilhelm III. Graf zu Wittgenstein.

Ernst

Gr. zu Sayn und Wittgenstein, geb. 1600. † 1632.



L 148



Wegen Eifrigkeit des Abdrucks sind in der
Abhandlung: über die künftige Sayns
Hachenburgische Erbfolge einige Fehler un-
corrigirt geblieben, welche folgendermassen zu
verbessern sind.

- S. 7. Z. 5. von unten, für dem lies den
 - S. 10. Z. 11. für ihr lies ihm
 - S. 14. Z. 28. für in dem lies indem
 - S. 15. Z. 32. ist nach dem Wort: Gross
vaters, das Comma wegzustreichen.
 - S. 19. Z. 2. für descendetas lies de-
scendentas
 - S. 20. Z. 22. für racidirten lies radicir-
ten
 - S. 20. Z. 24. für Raisomment lies Rais-
sonnement
 - S. 20. Z. 7. von unten, ist nach den Wor-
ten: einer weiblichen Linie ausges-
lassen und daher einzurücken: zu der
männlichen Linie
-

[Faint title or header]

10

Die erste...
Die zweite...
Die dritte...
Die vierte...
Die fünfte...
Die sechste...
Die siebte...
Die achte...
Die neunte...
Die zehnte...





§. 1.

Abſicht dieſer Abhandlung.

Die künſtige Sayn, Zaxenburgiſche Erbfolge iſt dormalen eine der wichtigſten teutſchen Rechtsmaterien, worüber nicht allein die Meinungen der hohen ſtreitenden Theile, ſondern auch der berühmteſten Gelehrten, gegeneinander laufen, und deren dereiniſtigen oberſtrichterlichen Entſcheidung das ganze teutſche Publikum mit größter Aufmerkſamkeit entgegen ſieht.

Da ich ſelbſt in der Materie von der Erbfolge Schriftſteller bin, ſo kann mir ein dahin einſchlagender, zumahl ſo wichtiger, Fall nicht gleichgültig ſeyn; vielmehr glaube ich, einen ſchriftſtelleriſchen Beruf zu haben, über dieſe Succesſionsſache meine Gedanken zu äußern.

Ich bezeuge aber hiemit, daß ich kein gedungener Schriftſteller bin, und weder durch Medaillen, *) noch ſonſtige Präſente, oder lucrative Ausſichten mich veranlaſſet ſehe, wider meine Ueberzeugung dieſem oder jenem hohen ſtreitenden Theile zu Gunſten zu ſchreiben; ſondern mein Urtheil, das ich fälle, iſt das unbefangene Urtheil eines Privatmannes, deſſen Gewicht lediglich von den Gründen abhängt, womit es unterſtützt iſt, und das ſo wenig zur Abſicht hat, noch haben kann, der oberſtrichterlichen Entſcheidung vorzugreifen, als weniger dadurch, falls ich in meinem Urtheil irre, das gegründete Recht des einen oder des andern hohen ſtreitenden Theils getränke werden ſoll. Mein Urtheil ſoll blos Belehrung von einem Privatgelehrten für das Publikum ſeyn, welchem eine mit Gründen unterſtützte Entwicke lung dieſes ſo ſeltenen, als intereſſanten, Succesſionsfalls auch von mir zu leſen vielleicht nicht unangenehm ſeyn wiew, und wozu ich mich um ſo eher entſchloſſen habe, da ich einestheils nicht der erſte Gelehrte bin, der ſeine Privatgedanken über dieſen Succesſionsfall bekannt macht, und andertheils, nach meiner Empfindung, in den bisherigen Schriften entweder das rechte Ziel nicht getroffen iſt, oder doch die wahren Argumente für das an ſich richtig gefällte Urtheil nicht gebrauchte ſind.

§. 2.

Litteratur.

Schon ſeit dem Jahre 1777 hat dieſer wichtige künſtige Succesſionsfall die Zedern berühmter Gelehrten beſchäftigt.

A 2

Im

*) wie z. E. Herr M. in T. wegen der Kl. G. S. iſt. — Siehe die Regensburger Cor-
reſpondenz, nr. 14. vom 7 April 1786.



Im gedachten Jahre hat der verstorbene GeheimeRath Hofmann in Tübingen ein Gutachten erstattet, worin derselbe den Erbprinzen zu Wied für den alleinigen Successoren, so gar mit Ausschluß seiner Durchlauchtigsten Frau Mutter, der Fürstin Carolina, erklärt hat. Das Gutachten beruhet aber auf so verworrenen Begriffen und unächten Erklärungen des zum Grunde liegenden Erbvergleichs vom Jahr 1675, daß man selbst Hochfürstlich Wiedischer Seits damit fortzukommen sich nicht recht getrauet hat. In der unten vorkommenden Oekelischen Darstellung u. wird S. 7. auf dieses Gutachten angespielt.

In den Jahren 1777 und 78 hat der Herr Geheime Justizrath Böhmer in Göttingen zwey Gutachten ausgestellt, welche völlig zu Gunsten der Fürstin Carolina zu Wied angefallen sind, und worauf die eben gedachte Oekelische Darstellung u. durchgehends gebauet ist.

Im Jahr 1777. hat der Herr Geheime Justizrath Pütter in Göttingen ein Gutachten erteilt, worinn behauptet ist, daß die Burggräfin Louisa Isabella die alleinige rechtmäßige Erbin sey, und dieses Gutachten hat der Herr Hofrath Reuß in der nachher vorkommenden Abhandlung benutzet, wiewohl er einige Fehltritte, welche Herr S. J. K. Pütter gethan hat, klüglich zu vermeiden gewußt hat, wie unten bemerkt werden soll.

Im Jahr 1777. haben auch die verstorbenen beyden Geheime Rätthe von Höckel zu Eisenach und von Grün zu Hachenburg Gutachten ausgestellt, welche der Burggräfin Louisa Isabella das Wort reden.

Es meldet auch der Herr Hofrath Reuß, daß von einem gewissen Kammergerichtssassessor, noch vor angetretener Assessorstelle, ein Gutachten verfaßt worden. Der Innhalt aber ist mir unbekannt, jedoch hat man mich versichern wollen, daß es der Herr von Herrwich sey.

Daß auch der Herr Hofrath und Procurator Zaas in Wezlar ein Gutachten erteilt habe, das hat Er mir selbst gesagt; aber von welcher hohen Seite solches von Ihm begehret worden, und wie dasselbe ausgefallen sey, das entdeckte Er mir nicht.

Alle diese Gutachten sind meines Wissens noch nicht gedruckt, obgleich einige derselben in den gedruckten Abhandlungen, die ich nun anführen muß, benutzet worden sind.

Im Jahr 1785. erschien:

Vorkläufige kurze Darstellung des vorzüglichsten Erbfolge Rechts der regierenden Frau Fürstin Carolina zu Wied, gebohrnen Burggräfin von Kirchberg in die Grafschaft Sayn-Hachenburg nach dem unbeerbten Ableben des regierenden Herrn Burggrafen Johann August von Kirchberg. Folio.

Der Verfasser dieser Deduction ist der ehemalige Fürstlich Wiedische Hofrath und nunmehrige Syndicus der Reichsstadt Frankfurt, Herr Oekel. Ich habe schon oben gesagt, daß darinn die beyden Böhmerschen Gutachten lediglich zum Grunde liegen. Und diese Darstellung u. macht gedachte Gutachten ganz entbehrlich.

In den Xlten Band der Staatskanzley hat der Herr Hofrath Reuß eine eigene Abhandlung über diese Successionsfache eingerückt, welche theils aus Recension, theils aus Beurtheilung besteht, und deren Resultat, gleich dem Pütterschen Gutachten, für die Burggräfin Louisa Isabella ausgefallen ist. Auf die Prätension des Fürsten zu Salm aber hat er sich dormalen nicht eingelassen.

Unter

Unter dem Vorwande, daß verschiedene Sammler vollständiger Actenstücke gewünscht, die Keußische Beurtheilung im gewöhnlichen Deduktionsformate zu besitzen, hat der Königl. Preussische Legationssecretär, Herr Ganz, solche auf 4 Foliobögen wieder abdrucken lassen.

Ich kann mich schlechterdings nicht davon überzeugen, daß Herr Hofr. Keuß diese Abhandlung ohne einen höhern Wincel geschrieben und bekannt gemacht haben sollte. Ich kann vielmehr nicht anders glauben, als daß sie die Stelle einer Segenduktion vertreten soll, und in der That ist sie auch eine Widerlegung der Ockelischen Darstellung. Die Sprache ist auch nicht kaltblütig, und der Ton nicht gemäßigt genug, wie beydes von einem Schriftsteller, der bey der Sache weiter kein Interesse kennt, als Finder der Wahrheit zu seyn, zu erwarten ist. Wenigstens werde ich mir eine ähnliche Sprache nicht erlauben, dergleichen sich Herr Hofr. Keuß im S. 21. folgendermassen bedient hat:

— Das ist, was ihren (der Burggräfin Louisa Isabella) Ansprüchen über die Fürstlich Wiedische Ansprüche das entscheidende Uebergewicht giebt, welches die oberstgerichtliche Gewalt schwerlich mistennen wird.

Weiter mag ich über diesen Punkt nichts sagen, weil er mir gleichgültig seyn kann.

§. 3.

Historie und Hausgesetze.

Nach dem im Jahr 1675 erfolgten Ableben des Grafen Maximilian Johann Ferdinand zu Manderscheid, Sayn fiel die halbe Grafschaft Sayn, oder die nachher so genannte Grafschaft Sayn = Sachsenburg, an seine vier Schwestern, Anna Louisa, Francisca Leonora Clara, Magdalena Christina, und Salome Sophia Ursula, welche am 1³/₂ Aug. 1675 einen Theilungs- und Erbvertrag errichteten, dessen 7^{ter} Abschnitte die künftige Erbfolge und das dabey statt haben sollende Primogeniturrecht, sammt dem Vorzuge des Mannstammes, regulirt.

Dieser Theilungs- und Erbvertrag ist die vorzüglichste Entscheidungsquelle in diesem Successionsstreite. Ich liefere daher gedachten 7^{ten} Artikel, nach dem Vorgang des Herrn Hofrath Keuß, in einem Auszuge, der eigentlich von der Erbfolge handelnden Stellen, mit Weglassung alles dessen, was die Deputate der Nachgeborenen, die Versorgung der Töchter u. betrifft. In der Ockelischen Darstellung steht der 7^{te} Artikel vollständig. Ich habe den Auszug zugleich mit Noten, als einem beständigen Commentar, begleitet.

I n h a l t

des 7ten Artikels des Erbvertrags von 1675.

E i n g a n g.

Und wie forderlich zum Siebenden uns billig anlieget, vor allen Dingen eines gewissen und beständigen Successions Modi fürs künftige zu vergleichen, und dahinzusehen, damit diese unsere halbe Grafschaft so viel möglich beisammen erhalten, und nit zur gänzlichen Verschleiffung gerathen, — so haben wir rathsam gehalten, daß in dieser unserer halben Grafschaft Sayn das Jus primogeniturae nun hinführo in jeder Linie unserer vier

Schwe



Schwestern a) auf Maß und Weis, wie folget, hiernit angenommen, gelten, und ohn-
veränderlich verbleiben, auch hiemit beständig eingeführt seyn und von Unserer Posteri-
tät ehverrückt unterhalten vnd deme nachgegangen werden solle, b) also und dergestalt:

- §. 1. Da Wir sämptliche vier Geschwistere alle oder jede eheliche Leibes-Erben mann- vnd
weiblichen Geschlechts hinter Uns im Leben verlassen würden, einer jeder Schwester Elti-
ster Sohn in Dero Antheil der halber Graffschaft allein succediren, dessen übrige jüngere
Brüder aber — von ihrem mütterlichen Anteil der halben Graffschaft, so lang Ihr Elti-
ster Bruder lebt, oder dessen männlicher ehelicher Stamm wehret, gänzlich ausgeschlossen
seyn, und verbleiben — sollen: — masen dann auch die Töchter insgemein, als lang
männlicher ehelicher Stamm c) in vnser obgemeldter vier Geschwister aller, etzlicher oder
nur einer Linie d) vbrig vnd im Leben sich befindet, von der halben Graffschaft Sayn
Succession oder ihrem mütterlichen Antheil darin ausgeschlossen werden, auch vff Ihren
Verhewrathungsfall deswegen gewenlichen Verjugh zu thun schuldig seyn sollen.

Es ist auch diesfalls austrücklich erklärt vnd vnser vier Geschwisteren deutlicher Will
vnd Meinung, daß diese vnser Verordnung vff die von unserm Leib erzeugte eheliche
Eöhne allein vnd deren Mannstamm, nicht aber auf diejenige Eöhne, welche etwa von
Unserer Einer oder der anderer künftiger Ehelicher Tochter oder folgendem weiblichem
Geschlecht annoch bey oder nach vnseren Lebzeiten mögten geböhren werden, zu verstehen
sey. e) Würden aber keine von vnseren vier Schwisteren leiblichen erzeugte Eheliche Eöhne
oder deren ehelichen Mannstamm sondern nur Töchter (Eöhne f) vorhanden sein, so
sollen dieselbe alsdann succediren, nach dem Primogeniturrecht auf Weise wie vor vnd
hiernach verordnet.

- §. 2. Da nun diese vnser hinterlassende elstige Eöhne, oder Einer aus Ihnen auch heyrathen,
vnd durch gödtlichen Segen wiederum Eöhne vnd Töchter ehelich erzielen vnd nach sich
im Leben verlassen würden, solle eines jeden primogeniti elstiger Sohn seinem Herrn Vate-
ter abermalen in seinem eingehabten Antheil der Graffschaft Sayn allein succediren —
und bleibe es in allen folgenden Gradibus als lang Eöhne vorhanden, darbey, daß der
Elstiger sich des juris primogeniturae zu erfreuen habe.
- §. 3. Sollte sich nun dem Willen Gottes nach hinkünftig also fügen, daß Einer oder der ander
aus vnserer der vier Geschwisteren Elstigen Eöhnen ohne ehelichen Mannstamm, oder
falls er dessen gleich hätte, auch derselbe ohne eheliche Mannserben abginge, so succe-
dirt des verstorbenen Sohn oder dessen abgehenden männlichen Erben jederseit der nach
Primogeni-

-
- a) Also unter den vier Hauptlinien der Paciscintinnen gilt kein Primogeniturrecht, und
keine ist im rechtlichen Verstande die erstgebörne, und keine hat in so fern vor der
andern einen Vorzug.
- b) In jeder Linie soll also zu ewigen Zeiten, so wohl im Mannstamme, als im Weib-
stamme; das Primogeniturrecht gelten.
- c) Das ist der Mannstamm der ersten Gattung, welcher aus den Eöhnen, so aus dem
Leibe der vier Paciscintinnen geböhren sind, und dieser Eöhne Eöhnen zc. bestehet,
wie gleich noch umständlicher gesagt wird.
- d) Dieser Mannstamm der ersten Gattung gehet also dem Weibstamme nicht allein in
seiner eigenen Hauptlinie vor, sondern schließet auch den Weibstamm in einer an-
dern Hauptlinie aus, worin sich kein Mannstamm der ersten Gattung befindet.
Siehe auch Not. h.
- e) Hier wird also ganz deutlich gesagt, wer unter dem Mannstamm der ersten Gattung
begriffen und nicht begriffen seyn soll.
- f) Die Töchter Eöhne machen also den Mannstamm der zweiten Gattung aus, über
dessen Succession nachher disponirt wird.

Primogenitur: Necht nechst hierzu berechtigter Bruder oder Vetter, vnd pleibt die Succession jederzeit bey dem ehelichen elstigen Mannstamm einer jeden unserer vier Linien, solang als derselbe wehret vnd vorhanden ist.

- §. 4. Wann aber der Fall also kommen sollte, daß die eheliche männliche Erben g) aus einer oder mehrerer unserer Linien hiñfünftig ganz verstürben, so ist außstrücklich verabredet, vnd Wir haben einander treulich versprochen, auch hiermit durch ein ewigwehrendes ohnveränderliches Gesez disponirt vnd verordnet, daß die in der am Mannstamm abgehender Linie etwa vorhandene Töchter in der Graffschaft Sayn so lang als Manns Erben von vns vieren geböhren, in andern vnsern Linien vorhanden, h) nit succediren, sondern Land vnd Leuthe, welche die also ohne Mannstamm einmal erlöschende linea in der halben Graffschaft Sayn vberkommen hat, vff diejenige vnserer Schwestern Linien, worinnen sich alsdann noch Mannstamm findet, vnd auf die Erstgeböhrene Eöhne einer jeder Linie zu gleicher Vertheilung erblich kommen vnd verfallen. — Sie die Töchter samptlich hingegen schuldig vnd gehalten sein, die ganze Erbschaft der Saynischen Lande dem erstgeböhrenen männlichen Erben vnser anderer übrigen Linien so lang derselbe stehet vnd wehret, ohnwiderrüflich abzutretten vnd zu lassen. i)
- §. 5. Würde aber nach einer von Vns ohne männliche Erben verstorbenen Schwester vnter den vbrigen, eine oder mehr zwar de praesenti ohne männliche Erben sich befinden, doch aber darzu noch Hofnung haben, so soll der verstorbenen Schwester erlassenes vierte Theil Landes sowol bei denen, so männliche Erben albereit haben, als auch bei der oder denen Schwestern, so noch in Hofnung stehen, einen männlichen Erben zu bekommen, in communion so lange verbleiben, bis folgendes die andere Schwester entweder männliche Erben erlangt, oder die Hofnung dazu erloschen, nach welchem alsdann die Theilung vnter dem Mannstamm, wie oben gemeldet, geschit vnd der verstorbenen hinterlassene Töchter abgefunden werden.
- §. 6. Wenn es weiter der Fall also brächte, daß eine oder mehr auß vns den vier Geschwistern ohne männliche eheliche Erben verstürben, die andere aber auch keine Eöhne, jedoch deren durch Gottes Segen zu erwerben, noch Hofnung hätten, so sollen zwar die Töchter in dem Genus vnd Besiz aller von der Schwester so ohne Manns Erben verstorben ist, hinterlassenen antheil hiesiger halber Graffschaft beständig verbleiben, jedoch diese der verstorbenen Schwestern Töchter, sobald von vns den übrigen Schwestern ein männlicher Erb geböhren wirdt, vorbelegtes antheil derselben, so den ehelichen männlichen Erben vberkommen, vnd denen andern, welche auch annoch in Hofnung dergleichen männlichen Erben

B 2

Erben

g) Das ist der Mannstamm der ersten Gattung.

h) Hier stehet also mit ganz deutlichen, vnd keiner Verdrehung unterworfenen Worten, daß der, in der im Mannstamm der ersten Gattung abgehenden Linie, vorhandene Weibstamm nur so lange, als Manns Erben, das ist, Mannstamm der ersten Gattung, in einer oder mehreren Hauptlinien vorhanden sind, nicht succediren soll.

i) Die Töchter, oder der Weibstamm einer solchen Linie, worin der Mannstamm der ersten Gattung abgeth, soll also nach den klaren Worten nur schuldig vnd gehalten seyn, den Antheil ihrer Linie, der oder denen Linien, worinn sich Mannstamm der ersten Gattung befindet, nur so lange, als derselbe stehet vnd währet, unwiderrüflich abzutretten vnd zu lassen. Folglich wenn der Mannstamm der ersten Gattung in allen Linien ausstirbt, sohat der Weibstamm der Linie, worinn der Mannstamm entweder nur allein vorhanden gewesen, oder am längsten floriret hat, vnd nun ausgesterben ist, auf die angefallenen Antheile kein Anspruchrecht, sondern der Antheil fällt an die Linie, woraus er herstammt, vnd dem darin florirenden Weibstamm vnd zwar an die Person, welche in dieser Linie das Primogeniturrecht für sich hat, zurück, vnd die Rechtsregel: daß eine Succession, die einmahl in eine Linie gekommen ist, so lange dieselbe währet, an keine andere Linie gelangen könne, leidet dergleichen ihre Ausnahme.

Erben stehen, zugleich abtreten. — Da nun die in Hoffnung männlicher Erben stehende Geschwestern deren auch wirklich vberkommen, oder aber hingegen die Hoffnung dazu gänzlich erlöschete, pleibt es bey dem was bereyds auf ein als andern Falls kurz hieroben verordnet.

- §. 7. Wann sich aber auch dieses begebe, daß Wir sämmtliche Geschwister alle vnd jede ohne männliche eheliche Leibes-Erben versterben, vnd nur Töchter hinterlassen, so sollen solchensfalls in einer jeden Linie aus uns die Erstste Tochter allein succediren, vnd des Primogeniturrechts sich gegen die andern ihrer Schwestern zu bedienen befuegt seyn,
- §. 8. also, daß, wann von der ältesten Tochter keine männliche eheliche Erben vorhanden, alsdann ihrer nächst Ältesten Schwester eheliche Söhne, da aber auch selbige ohne männliche Erben versterbe, Ihrer folgender Schwester Söhne, so von dero Leib ehelich geboren, zur Succession Ihrer Gros Fran Mutter antheils gelangen. k)
- §. 9. Sollten aber vnserer einer oder der anderer hinterbleibende Töchter alle vnd jede ohne eheliche Söhne aus ihrem Leib geboren wiederumb abgehen, so verfallt solches antheil der halben Grafschaft vf die andere lineas, darinnen männliche Erben von vnseren Töchtern selbst ehelich erzeugt, vorhanden, l) jedoch also, daß der primogenitus in jeder Linie allein erbe, vnd die vbrige Brüdere und Geschwister, oder auch Brüder- und Geschwister-Kinder, in hiesiger halber Grafschaft ausschliese, gleichwol der Töchter ihre hierobige vermächnus gemeltermaßen vf solchen Fall vorbehältlich.

Nachgehends hat der Burggraf Georg Friedrich von Kirchberg das im Jahr 1736 und 1749 errichtete Testament und Codicill, welchen für dessen Nachkommenschaft die Kraft eines Grundgesetzes nicht abgesprochen werden kann, das Primogeniturrecht für den Mannsstamm, und nach dessen Erlöschung für die weibliche Nachkommenschaft, nach Vorschrift des Erbvertrags vom Jahr 1675 bestätiget. Die Herren Ockel und Keuß haben den nähern Inhalt schon dem Publikum mitgetheilt; ich kann aber weder im Testament, noch im Codicill, etwas finden, das zur Entscheidung des künfftigen Successionsfalls genützt werden könnte.

§. 4.

Grundsätze.

Ehe ich weiter gehe, bilde ich folgende Grundsätze, die entweder an sich evident und ganz unlegbar sind, oder deren Beweis in dem Erbvertrage vom J. 1675 liegt.

1) Die vier Paciscentinnen radicirten vier Hauptlinien. (pr. und §. 1. des Erbvertrags)

2) Unter

k) Die Söhne der Töchter der vier Paciscentinnen machen also den Mannsstamm der zweiten Gattung aus, und haben den Vorzug vor dem Weibsstamm, so wohl in ihrer eigenen Hauptlinie, als in den andern Hauptlinien. Aber die Töchter Töchter u. Söhne, so wie der Sohns Töchter u. Söhne, sind gar kein Mannsstamm, sondern gehören zum Weibsstamm.

Der Mannsstamm der ersten und zweiten Gattung ist in der Ockelischen Darstellung nicht unterschieden, welches doch §. 7. Not. b. allerdings hätte gesehen sollen.

l) Findet aber auch wohl in diesem Fall die im §. 4. des Erbvertrags verordnete, und in der Note h und i berührte Recadenz alsdann statt, wenn dieser Mannsstamm der zweiten Gattung in allen Linien ausstirbt, und der Weibsstamm zur Succession gelangt? Ich glaube es allerdings. Doch ich halte mich dabey nicht auf, weil nie ein Mannsstamm der zweiten Gattung existirt hat, und also jene Frage nicht entstehen kann.

2) Unter diesen vier Hauptlinien war keine in rechtlichem Verstande die erste; Bohrne, und keine hatte vor der andern einen Vorzug; sondern sie hatten alleamt gleiche Rechte. (§. 1. des Erbvertrags und Note a)

3) In einer jeden Linie soll zu ewigen Zeiten die Succession nach Primogeniturrecht ungetheilt geschehen, so wohl in Mannsstämmen, als auch nach deren gänzlichen Erlösung in Weibsstämmen. (pr. des Erbvertrags und Note b)

4) Der Mannsstamm ist von zweyerley Gattung. Der erste und vorzüglichste besteht aus den Söhnen, so aus den Leibern der vier Paciscentinnen geboren werden, und deren ununterbrochen auf einander folgenden männlichen Descendenten.

Die zweite Gattung des Mannsstammes besteht aus den Söhnen, so aus den Leibern der Töchter der vier Paciscentinnen geboren werden, und deren ununterbrochen auf einander folgenden männlichen Descendenten. (§. 1. 4. und 8. des Erbvertrags und Not. c. d. e. k.)

5) Söhne von Söhnen Töchtern, oder Söhne von Töchtern Töchtern oder Enkelinnen u. c. geboren, sind kein Mannsstamm, sondern gehören zum Weibstamme. (§. 8 und 9 des Erbvertrags und Note k)

6) Der Mannsstamm der ersten Gattung hat nicht allein vor dem Mannstamme der zweiten Gattung, sondern auch vor dem Weibstamme, sowohl in seiner eigenen Hauptlinie, als auch in den andern Hauptlinien den Vorzug in der Succession nach Primogeniturrecht. (§. 4 des Erbvertrags)

7) Der Mannsstamm der zweiten Gattung gelangt alsdann erst zur Succession, wenn kein Mannsstamm der ersten Gattung in allen Hauptlinien vorhanden oder derselbe erloschen ist. (§. 7 8. und 9. des Erbvertrags)

8) Der Mannsstamm der zweiten Gattung hat vor dem Weibstamme sowohl in seiner eigenen Hauptlinie, als auch in den andern Hauptlinien den Vorzug in der Succession nach Primogeniturrecht. (§. 8. und 9. des Erbvertrags und Note k)

9) Wann sich der Fall ereignet, daß in einer Hauptlinie der Mannsstamm der ersten Gattung ausstirbt, oder gar keiner vorhanden gewesen ist, es existirt aber derselben in einer andern Hauptlinie, so fällt der Antheil, welchen bisher jene Hauptlinie, worin es am Mannstamme der ersten Gattung mangelt, besessen hat, an den Mannsstamm der ersten Gattung in der Hauptlinie, worin Mannsstamm der ersten Gattung vorhanden ist, nach Primogeniturrecht. Sollte Mannsstamm der ersten Gattung in mehreren Hauptlinien vorhanden seyn, so wird der bezugte Antheil unter die mit Mannsstamm der ersten Gattung versehenen Hauptlinien, nach der Zahl dieser Hauptlinien, vertheilt, in jeder Hauptlinie aber fällt die Rata an den primogenitum in dieser Hauptlinie nach Erstgebursrecht. (2ter und 3ter Grundsatz und §. 4. des Erbvertrags)

10) Wann der Mannsstamm der ersten Gattung in einer Hauptlinie entweder ganz gefehlt hat, oder ausgestorben ist, es ist aber gleichwohl in dieser Linie ein Weibstamm, und der gehabte Antheil dieser Linie fällt an den Mannsstamm der ersten Gattung in einer andern Hauptlinie, so geschieht dieser Anfall nur auf so lange, als der Mannsstamm der ersten Gattung florirt. Stirbt derselbe aus, und der Weibstamm gelangt in dieser Hauptlinie nunmehr zur Succession, so recabirt der Vorhin dem Mannstamme in dieser Hauptlinie zugefallene Antheil an jene Hauptlinie, worin Mannsstamm fehlte, aber Weibstamm vorhanden war, der noch florirt, und



der Weibestamm der Hauptlinie, deren Mannstamm jenen Antheil bishero bebesen hat, kann darin kein Successionsrecht weiter prärendiren. (§. 4. des Erbvertrags und Note h. und i.)

11) Das nehmliche muß auch nach aller Analogie in dem Fall gelten, wenn eine Hauptlinie ganz ausgestorben und deren Antheil blos an eine solche Hauptlinie, worin Mannstamm damals vorhanden gewesen, gefallen ist, und eine andere Hauptlinie, in welcher zwar Weibestamm, aber kein Mannstamm, vorhanden war, von der Mit-succession ausgeschlossen worden ist, und nachher der Mannstamm in der Hauptlinie, welcher der Anfall geschehen, ausstirbt, und die Succession an den Weibestamm in derselben Linie mit komme; daß nehmlich alsdann der Weibestamm, der vorher bey dem Anfall ausgeschlossenen, Hauptlinie den ihr gebührenden Antheil an dem Antheil der ehemals ausgestorbenen Hauptlinie prärendiren kann.

12) In jeder der beyden noch florirenden Hauptlinien kann nur eine Person aus dem Weibestamme zur Succession gelangen, weil das Primogeniturrecht auch bey den Weibestämmen gilt. (5ter Grundsatz)

13) Wann den weiblichen Descendenten nach erloschenem Mannestamme die Succession eröffnet wird, so ist es himmeltweit unterschieden, ob solches nach gemeinem Regredientenerbfolgerecht geschieht? oder ob auch die weibliche Descendenten nur nach Primogeniturrecht zur Succession gelangen?

In jenem Fall wird bekanntermassen darüber gestritten; ob sie allesamt zur Succession zuzulassen, oder ob nur diejenige allein die Erbschaft bekomme, welche dem ultimo defuncto am nächsten ist, daß solchemnach die filia ultimi defuncti alle andere weibliche Descendenten primi adquirentis anschlöße?

In zweitem Falle aber, wo die Succession nach Primogeniturrecht geschieht, da entscheider lediglich die Primogenitur unter den weiblichen Descendenten, und nur der, oder die, von ihnen gelangt zur Succession, welchen das Primogeniturrecht ruft, und hier kommt es auf die Verhältnis, und Nähe des Grads oder Linie, worin ein weiblicher Descendent mit dem ultimo defuncto steht, gar nicht an, daß sogar nicht einmal die eigene Tochter des ultimi defuncti, als solche, einen Vorzug vor einem andern weiblichen Descendenten des primi adquirentis, der sich auf die Primogenitur berufen kann, hat.

§. 5.

Bisherige Successionsfälle und deren Beurtheilung.

Die auf der Rückseite des Titelblatts stehende Stammtafel giebt überhaupt zu deutlicher Vorstellung des ganzen Erbfolgersreits das nöthige Licht, und es ist auch daraus ersichtlich, welche Successionsfälle sich bisher eingestellt haben.

Nur eine der vier Schwestern, und zwar die dritte an den Burggraf Georg Ludwig von Kirchberg vermählte Schwester Magdalena Christina, hinterließ einen Sohn, den Burggrafen Georg Friedrich, welcher also einen Mannstamm der ersten Gattung radicirte.

Die zweite und dritte Schwester starben ohne Kinder zu hinterlassen. Die erste Schwester, Anna Louisa, hinterließ nur eine Tochter.

Vermöge des Erbvertrags mußte also von Rechtswegen die ganze Grafschaft Sayns-Zachenburg dem Burggrafen Georg Friedrich, als dem alleinigen vom Mannestamme

stämme der ersten Gattung von allen vier Pacificentinnen, zufallen. (§. 4. des Erbvertrags)

Zwar widersetzten sich der ersten Schwester Anna Louisa, an den Fürst Ludwig Otto zu Salm vermählte Tochter, Albertina Johannetta, und deren Descendenten, diesen Anfall, und suchten die Gültigkeit des Erbvertrags im Wege Rechts an; der Burggräflich Kirchbergische Mannstamm der ersten Gattung victorisirte aber, und ist noch jetzt in dem Besitz der ganzen Grafschaft Sayn, Hachenburg.

Nach dem Ableben des Burggrafen Georg Friedrichs, succedirte der älteste Sohn, Wilhelm Ludwig, und nach dessen Absterben desselben Sohn, Wilhelm Georg, welcher zwar eine Tochter, Louisa Isabella, hinterließ, die Succession in die ganze Grafschaft Sayn: Hachenburg fiel jedoch an den zweiten Sohn des Burggrafen Georg Friedrichs, Vatersbruder des letztverstorbenen Burggrafen Wilhelm Georgs, den jetztregierenden Burggrafen Johann August, und das von Rechtswegen. (§. 4. des Erbvertrags)

§. 6.

Künftiger Successionsfall, und die hohen Präcedenten, wie sie sich nach der jetzigen Lage gedenken lassen.

Da die zweite und vierte Hauptlinie ganz ausgestorben ist, so sind dormalen nur noch die erste, nemlich die Fürstlich Salmische, und die dritte, nemlich die Burggräflich Kirchbergische, Hauptlinie im Flor. In der letzten, welche die ganze Grafschaft Sayn: Hachenburg besiget, ist der regierende Burggraf Johann August der letzte des Mannstammes der ersten Gattung. Es läßt sich überhaupt gedenken, daß folgende hohe Präcedenten zur Succession auftreten mögten.

I. Der Fürst Konstantin Alexander zu Salm, als vermeintlicher erstgebohrner des Mannstammes der zweiten Gattung, in der Fürstlich Salmischen Linie auf die Hälfte der Grafschaft, und der Erbprinz Friedrich Karl zu Wieb, als vermeintlicher erstgebohrner des Mannstammes der zweiten Gattung in der Burggräflich Kirchbergischen Linie, auf die andere Hälfte der Grafschaft; oder auch selbst die Burggräfin Louisa Isabella, unter Berufung auf den §. 5. und 6. des Erbvertrags, wegen eines Sohns, den sie noch zu bekommen Hoffnung hat, und der, als ein von ihr, als der vermeintlich erstgebohrnen der weiblichen Nachkommenschaft, gebohrner Sohn, der erstgebohrne des Mannstammes der zweiten Gattung in der Burggräflich Kirchbergischen Linie sehn würde.

II. Der Fürst Konstantin Alexander zu Salm, als erstgebohrner der weiblichen Nachkommenschaft in der Salmischen Linie, auf die Hälfte der Grafschaft, vermöge des §. 4. des Erbvertrags und des darin verordneten Rückfallsrecht. Und im Gegentheil die regierende Fürstin Carolina zu Wieb, oder die Burggräfin Louisa Isabella, gegen den Fürst Konstantin Alexander zu Salm, auf die ganze Grafschaft.

III. Die regierende Fürstin Carolina zu Wieb und die Burggräfin Louisa Isabella gegeneinander, auf die der erstgebohrnen von der Burggräflich Kirchbergischen weiblichen Nachkommenschaft von Rechtswegen gebührende ganze oder halbe Grafschaft Sayn Hachenburg.

So viel hat seine ungesweifelte Richtigkeit, daß der Graf August zu Stolberg auch nicht mit dem geringsten Ansehen nach der jetzigen Lage einigen Anspruch machen kann;



weil nach Primogeniturrecht in beyden noch florirenden Hauptlinien succedit wird, mithin er allemal zurückstehen muß, es mag nun auch in der Burggräflich Kirchbergischen Linie die regierende Fürstin Carolina zu Wied, oder die Burggräfin Louisa Isabella den Sieg davon tragen.

Noch muß ich anführen, daß ich gar nicht einsehen kann, aus welchen Gründen der Fürst Konstantin Alexander zu Salm auf die ganze Grafschaft Sayn Hachenburg gerechten Anspruch machen könne. Denn wenn er gleich der Erstgebörne in der ersten Hauptlinie ist, so giebt ihm doch das keinen Vorzug vor dem Erstgebörnen in der zweiten Hauptlinie, weil unter den Hauptlinien kein Primogeniturrecht gilt, sondern beyde gleiche Rechte haben. (§. 4. 2ter Grundsatz.)

Und wenn man ihn auch zum Mannsstamme der zweiten Gattung rechnen wollte, so würde noch mit weit größerm Rechte der Erbprinz Friedrich Karl zu Wied sich in der Kirchbergischen Hauptlinie zum Mannsstamme der zweiten Gattung rechnen lassen. Sollte jedoch der Fürst Konstantin Alexander aus mir unbekanntem Gründen auf die ganze Grafschaft einen gerechten Anspruch haben, so will und kann ich solchem nicht präjudiciren.

§. 7.

Die hohen Prätendenten der 1sten Klasse haben kein gegründetes Recht.

Da der Mannsstamm der zweiten Gattung nur durch Söhne der Töchter radicirt wird, (Erbvertrags §. 8. und 9, und Note k, — §. 4. 4ter und 5ter Grundsatz) nun aber weder der Fürst Konstantin Alexander zu Salm, noch auch der Erbprinz Friedrich Karl zu Wied Söhne von Töchtern der vier Paciscentinnen sind, ferner auch der zukünftige Sohn der Burggräfin Louisa Isabella kein Sohn einer Tochter der vier Paciscentinnen seyn würde; so fällt aller Anspruch, welcher von den hohen Prätendenten der ersten Klasse aus dem, dem Mannsstamme der zweiten Gattung in dem Erbvertrage beygesetzten Vorzuge vor dem Weibsstamme hergeleitet werden will, als ungegründet gänzlich weg, weil alle drey hohe Prätendenten zur weiblichen Nachkommenschaft gehören. Und ohnehin redet der §. 5. und 6. des Erbvertrags, worinn von der noch zu hoffenden männlichen Descendenz gehandelt wird, nur von den vier paciscentenden Schwestern.

§. 8.

Beurtheilung der Prätensionen der 2ten Klasse.

Bev der Entscheidung der, in der 2ten Klasse aufgestellten, Prätensionen kann ich mich kurz fassen, weil ich alles dazu in dem Commentar über den Erbvertrag und den gebildeten Grundsätzen vorbereitet habe. Daß die Quart, welche die Salmische Hauptlinie ehemals besessen hat, solche aber der Kirchbergischen, mit Mannsstamm der ersten Gattung versehenen, Hauptlinie abtreten müssen, nach Erlöschung gedachten Mannsstammes an die Salmische Hauptlinie wieder zurückfallen müsse, das halte ich im §. 4. des Erbvertrags für buchstäblich entschieden. (§. 3. Not. h, und i, und §. 4. 10ter Grundsatz.)

Ich bin auch der Meinung, daß die zwey Quarten der gänzlich ausgestorbenen zwey Hauptlinien, welche mit Ausschluß der Salmischen Hauptlinie an die, mit Mannsstamm der ersten Gattung versehenen, Kirchbergische Hauptlinie fielen, zur Hälfte der Salmischen Hauptlinie zu restituiren sind; mithin überhaupt die Salmische Hauptlinie

die

die eine Hälfte der ganzen Grafschaft bekomme, und die andere Hälfte derselben bey der Kirchbergischen Hauptlinie verbleibe. (§. 4. Xter Grundsatz.)

Denn die erste oder Salmische weibliche Hauptlinie ist alsdann, wann der, diese erste Hauptlinie, weil sie weiblich war, ausgeschlossene Mannsstamm der dritten oder Kirchbergischen Hauptlinie ausstirbt, zu den ehemaligen raris der zweiten und vierten ganz ausgestorbenen, Hauptlinie eben so gut berechtigt, als die dritte, künftige weibliche Kirchbergische, Hauptlinie. Die dritte oder Kirchbergische Hauptlinie besam gedachte zwey Quarten, mit Ausschluß der ersten oder Salmischen weiblichen Hauptlinie, nur auf so lange, als der Mannsstamm derselben blühete. Nach dessen Ausgang treten zwey weibliche Hauptlinien auf, und die Grafschaft Sayn-Hachenburg zerfällt nunmehr in zwey Theile, und die erste oder Salmische Hauptlinie bekommt einmahl ihre anfänglich gehabte Quart zurück, und von den Quarten der ausgestorbenen zweiten und vierten Hauptlinie die Hälfte; mithin von der ganzen Grafschaft Sayn-Hachenburg die eine Hälfte, und die andere Hälfte derselben bleibe auf nehmliche Art bey der dritten oder Kirchbergischen Hauptlinie, die ebenwohl eine weibliche Hauptlinie wird.

Sehr auffallend muß es nun jedem seyn, wenn man in der Oefelschen Darstellung, und dem darinn zum Grunde liegenden Böhmerischen Gutachten, diese, für den Fürsten Konstantin Alexander zu Salm laut redende, Argumente weder angeführt, noch widerlegt findet, sondern begeben theils unverständliche, theils unsichthaltige, Gründe dem Fürsten zu Salm opponirt liest. Denn so muß ich offenherzig bekennen, daß mir das erste Argument in dem §. 5. der Darstellung nicht ganz verständlich ist, und wie hieher die Verbindung der *successionis linealis iuris primogenituræ* und der *successionis linealis iuris communis* paßet. Alles, was sich aus dem verworrenen Vortrage noch herauspressen läßt, ist das Resultat, daß der Fürst zu Salm nicht die ganze Grafschaft prärendiren könne. Und das habe ich im vorigen §. mit den stärksten und deutlichsten Gründen erwiesen.

Das zweite Argument im §. 6. der Darstellung, gehet dahin, daß die Salmische Linie im rechtlichen Verstande gegen die Kirchbergische Linie keine erstgebohrne Linie sey. Das hat nun seine gute Richtigkeit, wie ich im §. 3. und 4. 7ter Grundsatz, schon bemerkt habe; aber daraus folgt wieder weiter gar nichts, als daß die Salmische Linie die ganze Grafschaft nicht prärendiren, und die Kirchbergische Linie nicht gänzlich verdrängen könne.

Das dritte Argument im §. 7. der Darstellung, daß sich nehmlich die Salmische Linie auf den ehemals von ihr so feierlich für ungültig erklärten Erbvertrag, nunmehr zu ihrem Vortheil nicht berufen könne, ist so beschaffen, daß ich ein solches aus der Böhmerischen Feder nicht erwartet hätte. Wenn ein alleiniger Testator ein Testament, worin er zum Miterben eingesetzt ist, wegen angeblichen Mangels der Solemnitäten als null und nichtig impugnirt, und die ganze Erbschaft ab intestato verlangt, das Testament wird aber für gültig erkannt, und nun will der Testator den, ihm im Testament zugedachten, Erbschaftsantheil haben: kann wohl der andere Testamentserbe sagen, weil du das Testament als ungültig impugnirt hast, so bekommst du nun nichts, und mir gehört die ganze Erbschaft??? Ohnein ist auch der Rechtsfuß gegründet, *quod rei iudicatae effectus etiam victo contra victorem proficit*.

de Pufendorf in Obl. iur. T. II. obl. 153.

D

§. 9.

Beurtheilung der Präensionen der 3ten Klasse, oder der Frage: ob die Fürstin Carolina zu Wied, oder die Burggräfin Louisa Isabella, im rechtlichen Verstande und nach Primogeniturrecht für die erstgebohrne der weiblichen Nachkommenschaft in der Kirchbergischen Hauptlinie zu halten sey, welcher das Successionsrecht, es sey nun in die ganze oder halbe Grafschaft Sayn Hachenburg, nach Primogeniturrecht gebühre?

Endlich komme ich an die intricateste vorbezeichnete Rechtsfrage, die sich nur gedulden lässe. Der Erbvertrag vom Jahr 1675, und das Burggräfliche Edecill vom Jahr 1749. entscheidet sie namentlich und besonders nicht, und es ist auch noch zur Zeit kein Herkommen des Hauses, das hier zur Nichtschnur dienen könnte, vorhanden. Es bleibe also nichts anders übrig, als diese Frage nach den Grundsätzen des Primogeniturrechtes zu entscheiden.

Aber, hic Rhodus, hic salta!

Ich habe alle meine vielen Sammlungen von Responsis, Decisionibus, Observationibus &c. theils selbst nachgesehen, theils nachsehen lassen, um einen ähnlichen Fall, wie der gegenwärtige ist, zu finden, um zu sehen, wie ein solcher ehemals entschieden worden; aber alles Suchen ist vergebens gewesen. Ich muß also einen Versuch machen, den Knoten selbst zu lösen.

Die erste und älteste männliche Nebenlinie des Burggrafen Wilhelm Ludwigs ist mit dessen Sohn, dem Burggrafen Wilhelm Georg erloschen und ausgestorben, derselbe hat jedoch eine Tochter die Burggräfin Louisa Isabella hinterlassen. Sohns Töchter, oder Sohns Sohns Töchter haben aber nach dem Erbvertrage keinen Vorzug vor den übrigen weiblichen Descendenten.

Wenn der jetztregierende Burggraf Johann August dereinst das Zeitliche segnet, so stirbt auch die von ihm radicirte zweite männliche Nebenlinie nicht allein aus, sondern es stirbt auch der Mannstamm in der Kirchbergischen Hauptlinie ab.

Alsdann ereignet sich eine neue Successionscene, in dem der weiblichen Nachkommenschaft die Succession nach Primogeniturrecht eröfnet wird. Diese Succession der weiblichen Nachkommenschaft ist keine Continuation der vorigen Primogenitursuccession des Mannstammes, sondern sie nimmt erst jetzt ihren Anfang, und wenn sie den erst einmahl glücklich genommen und bestimmt erhalten hat, so wird sich nachher alles von selbst geben, und nach der allgemein bekannten usuellen Primogeniturordnung reguliren lassen.

Da die Succession der weiblichen Nachkommenschaft auf den Fall, wenn der Mannstamm ausstirbt, von zweierley Gattung ist, nemlich entweder nach gemeinem Regredienterbfolgerecht, oder nach Primogeniturrecht, (§. 4. 13ter Grundsatz) so muß man sich wohl hüten, beyderley Successionsordnungen in gegenwärtigem Fall nicht mit einander zu vermischen, und bald nach einer, bald nach dieser, die Succession zu bestimmen.

In dem §. 3. und 4. habe ich es mehrmalen bemerkt, und es ist auch eine Wahrheit, die beyde hohe streitende Theile nicht bestreiten, daß die Succession bey der weiblichen Nachkommenschaft nach Primogeniturrecht, und nicht nach gemeinem Regredienterbfolgerecht zu bestimmen sey.

St

Ist das aber wahr, wie es beyde hohe streitende Theile selbst als wahr zugeben, so folge daraus sonnenklar, daß bey Entscheidung der Frage: welche von den beyden hohen streitenden Theilen für die erstgebohrne des Weibstammes zu halten sey? weder aus der Person des letzten masculi, noch nach den nähern oder entferntern Verhältnissen zu demselben, bestimmt werden dürfe, könne und möge. Ja, wenn auch der jetztregierende Burggraf Johann August eine Tochter hinterlasse, so könnte dieselbe, als Tochter des ultimi masculi defuncti, keinen Vorzug in der Succession der weiblichen Nachkommenschaft nach Primogeniturrecht präbendiren, sondern müßte entweder der Fürstin Carolina zu Wied, oder der Burggräfin Louisa Isabella, welche nun von beyden hohen Damen für die erstgebohrne nach Primogeniturrecht geachtet werden wird, allerdings weichen.

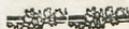
Es reducirt sich demnach alles auf die Bestimmung der Frage: welche von den beyden hohen streitenden Theilen, nemlich der Fürstin Carolina zu Wied und der Burggräfin Louisa Isabella (denn eine von diesen hohen Damen kann nur auf die Succession in der Kirchbergischen Hauptlinie Anspruch machen) nach der, bey der weiblichen Nachkommenschaft ihren NB. Anfang nehmenden, Primogenitursuccession für die erstgebohrne in rechlichem Verstande zu halten sey?

Wer die Stammtafel bloß mit physischen Augen anschauer, und die Ordnung der Nebenlinien in der Kirchbergischen Hauptlinie zählt, in deren ersten die Burggräfin Louisa Isabella steht, dahingegen die Fürstin Carolina zu Wied erst die dritte Nebenlinie radicirt, der wird freylich sagen, die Burggräfin Louisa Isabella sey deshalb, weil sie in der ersten Nebenlinie stehe, die erstgebohrne und älteste der weiblichen Nachkommenschaft.

Allerdings muß der Pinsel des Malers oder die Feder eines Stammtafelmachers eine Definitivität in die Linie zeichnen, wo ihr Vater steht, von welchem sie abstammt, um ihre Existenz zu legitimiren; aber mit rechtlichen Augen muß der Jurist, wenn es auf rechtliche Successionsbefugnisse ankommt, eine solche Stammtafel beschauen, und darf sich nicht durch den bloßen Schatten und die Figur blenden lassen, wenn er die, ihren NB. Anfang nehmen sollende Successionsordnung bey der weiblichen Nachkommenschaft nach Primogeniturrecht bestimmen will.

In einem solchen Fall kann unmöglich die in einer männlichen Nebenlinie zurückgelassene Tochter ihres Vaters und Großvaters, ältere männliche Linie continuiren oder repräsentiren wollen; denn das hiesse eben so viel, als sie zu einer Mannsperson machen; und dann hätte sie auch vor der folgenden männlichen Nebenlinie, wodurch sie gleichwohl in der Succession im Mannstamme ausgeschlossen worden ist, in der Succession den Vorzug behaupten können und müssen. Und von einer solchen Metamorphose, daß sich eine männliche Linie mit Beybehaltung ihres Rangs und Alters in eine weibliche Linie verwandeln könne, habe ich noch niemals etwas gehört oder gelesen.

Da also eine, in einer ältern männlichen Linie hinterlassene, Tochter die ältere männliche Linie weder continuiren, noch repräsentiren kann, sondern erst von ihrer Person an eine weibliche Linie radiciren muß, auch eine männliche Linie mit Beybehaltung ihres Rangs und Alters sich in eine weibliche Linie nicht metamorphosiren läßt; so läßt sich in einem solchen Fall, wie der gegenwärtige ist, wo nemlich nach Ausgange des Mannstammes die weibliche Nachkommenschaft nach Primogeniturrecht zur Succession gelangen, und diese Primogenitursuccession erst ihren NB.

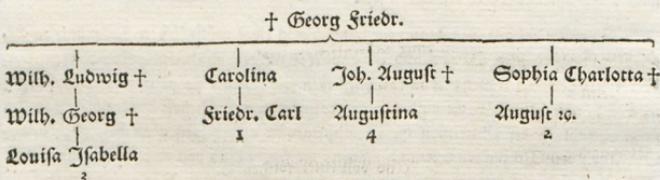


Anfang nehmen soll, nach allen Rechtsgrundsätzen nicht wohl anders behaupten, als daß, gleichwie die Söhne des Stifters der Hauptlinie nach ihrer Geburt die Ordnung der männlichen Nebenlinien, in Rücksicht des Primogeniturrechts im Mannesstamme, radicirt und bestimmt haben; also auch die Töchter des Stifters der Hauptlinie nach ihrer Geburt die Ordnung der weiblichen Nebenlinien in Rücksicht des Primogeniturrechts im Weibestamme radiciren und bestimmen, und nach diesen erst die Töchter der ausgestorbenen männlichen Nebenlinien, nach der unter diesen ausgestorbenen männlichen Nebenlinien obgewalteten Ordnung, ihren Platz nehmen müssen.

Wenn man dem Mannesstamme in dem Fall, wo nicht allein bey ihm, sondern auch nachher bey dem Weibestamme, die Succession nach Primogeniturrecht regulirt werden soll, ein solches Recht beylegen wollte, daß die, in einer männlichen Linie zurückgelassene, Tochter ihre Ältere väterliche männliche Linie continuiren und repräsentiren könnte, so würde das auf ein doppeltes Vorrecht des Mannesstammes hinauslaufen, welches in den Rechten ganz unbekannt ist; zumahl es die größte Unbilligkeit seyn würde, die ursprünglich weiblichen Nebenlinien einer solchen ausgestorbenen männlichen Nebenlinie, worin eine Tochter zurückgelassen ist, nachzusetzen: da jene ursprünglich weibliche Nebenlinien durch die männliche Nebenlinie von der Succession ausgeschlossen waren, und diese den Vortheil der Succession entweder schon genossen hat, oder falls sie auch noch nicht zur Succession wirklich gelangt gewesen wäre, doch die Hoffnung dazu vor den ursprünglich weiblichen Nebenlinien gehabt hätte, wenn der Tod es nicht verhindert haben würde.

Nach diesen Grundsätzen ist also bey der jetzigen Lage der Stammtafel die weibliche Nebenlinie, welche durch die regierende Fürstin Carolina zu Wied radicirt ist, die Älteste, und erstegebohrne, die Nebenlinie aber, welche durch die Gräfin Sophia Charlotta radicirt ist, die zweite, und die Burggräfin Louisa Isabella radicirt die dritte weibliche Nebenlinie.

Hinterliesse der jetzregierende Burggraf Johann August eine Tochter, und man gedente sich das Schema in folgender Ordnung:



so würden die weiblichen Nebenlinien in der Primogenitur die Ordnung bekommen, wie ich sie durch die hinzugesetzte Zahlen bestimmt habe.

Diese Bestimmung der Ordnung der weiblichen Nebenlinien in der Primogenitur hat auch der verstorbene Reichskammergerichtsassessor Freyherr von Cramer behauptet in der Abh. de vero ordine succedendi foeminarum secundum ius primogeniturae c. 1. §. 14. seqq. in append. T. I. Opusculor.

Ich bemerke hier, daß in der Oekelischen Darstellung S. 26. Z. 8. statt: jürgern masculi, gesetzt werden muß: Ältern masculi.

Beleuchtung der Oekelischen Darstellung.

So sehr ich aber von dem Vorzuge der Fürstin Carolina vor der Burggräfin Louisa Isabella in der weiblichen Primogenitur überzeuge bin, eben so sehr bedauere ich, daß in der Oekelischen Darstellung, oder vielmehr in den beyden Böhmerischen Gutachten, aus welchen die Darstellung gezogen und entworfen ist, die gerechte Sache schlechte vertheidigt worden.

Um den Vorzug der Fürstin Carolina zu beweisen, hat man 1) den grundsätzlichen Satz aufgestellt, (Darstellung §. 9.) daß die weibliche Primogenitur aus der Person des letzten masculi, und nach den nähern oder entfernteren Verhältnissen zu demselben bestimmt werden müsse, folglich die Fürstin Carolina als Schwester des letzten masculi, dessen Bruders Enkelin vorgehe; und um diesen Satz zu bemänteln, hat man so gar behauptet, daß, wenn der regierende Burggraf Johann August eine Tochter hinterlasse, solche in der Primogeniturerbfolge die erste, nächste und älteste unter der weiblichen Nachkommenschaft sey, von welchem Satz jedoch der Freyherr von Cramer a. a. O. mit Rechte sagt: quod omnium absurdorum absurdissimum sit. Ferner hat man sich 2) auf die bekannte Stelle in der goldenen Bulle c. 7, §. 3. berufen, (Darstellung §. 10.) welche Stelle von einigen dahin interpretirt wird, daß nach des fratris primogeniti Tode, eines vorher verstorbenen secundo geniti Sohn oder Enkel gegen einen fratrem tertio genitum zurückstehen müsse; welche Erklärung aber, sie sey nun wahr oder nicht, durch die Usualinterpretation notorischermaßen verworfen ist. Und die Ordnung in der Primogenitursuccession ist ohnehin in dem Erbvertrage, so weit solche darin ausgedrückt ist, eben so bestimmte, wie sie nach einer unabfälligen Uebereinstimmung in ganz Teutschland unter allen Häusern des hohen Adels jetzt gleichförmig beobachtet wird. Und man hat auch nicht einmahl bedacht, daß dieses, ohnehin gar nicht stichhaltige, Argument noch oben drein höchst gefährlich sey, weil es ipso zugestanden würde, daß die weibliche Linie der Burggräfin Louisa Isabella eine ältere weibliche Linie, als die der Fürstin Carolina sey.

Sodann hat man 3) gemeines Regredienterbfolgerecht, welches doch von dem Erbfolgerecht der weiblichen Nachkommenschaft nach Primogeniturrecht wohl zu unterscheiden ist, (§. 4. 13ter Grundsatz) confundirt, und von der Ordnung bey jenem, auf die Ordnung bey diesem geschlossen, und sich auf den bekannten Successionsfall im Hause Oesterreich, als auf einen ähnlichen Fall bezogen; (Darstellung §. 11. 12.) da sich doch unter jenem und diesem nicht die mindeste Aehnlichkeit finden lässet, ohnehin auch dort kein Primogeniturrecht bey der weiblichen Nachkommenschaft galt.

Nachher kommen noch bey der Widerlegung der, für die Burggräfin Louisa Isabella aufgestellten, Gründe einzelne Bruchstücke vor, (Darstellung §. 23. und 24) welche zu Ausführung eines festen Gebäudes mit hätten genutz werden können und sollen; aber das Gebäude, wie es da siehet, kann mit gar leichter Mühe über den Haufen geworfen werden, wie aus meinen hinzugefügten kurzen Bemerkungen, und der Keußischen Widerlegung zu sehen ist.

Die in dieser Successionsfache ertheilte Gutachten haben es veranlaßt, daß der Herr G. J. Böhmer in der 4ten Edition seiner princip. iur. feudalis den §. 151. folgendermaßen gefaßt hat:

Potest vero primogenitura pro natura successionis feudalis, quam sequitur, vel tantum *agnatica* esse, vel simul *cognatica*, qua, toto stemmate masculino extincto, successio defertur



tur ad feminam, vltimo defuncto proximiorum, eamque natu maiorem, b) seruatō deinceps ordine primogeniturae inter eius descendentes masculos.

b) Moser im Famil. Staatsrecht c. 9. §. 58. p. 926.

Daß ich auch hier nicht überall mit dem Herrn G. M. Böhmer einerley Meinung hege, ist aus dem §. 9. leicht zu schliessen. Doch ich schreibe iesz keinen Commentar über das Böhmerische Lehrbuch. So viel will ich nur bemerken, daß man bey Mosern in der allegirten Stelle eine Erklärung, welche die femina natu maior sey, vergebens suche.

Weil ich auch oben des Pütterischen Gutachtens gedacht habe, so kann ich hier nicht unbemerkt lassen, daß darin im §. 7. ebenwohl auf eine unbegreifliche Art zugegeben wird, daß wenn der jetztregierende Burggraf eine Tochter hinterlassen würde, es auf keine Weise bestritten werden könnte, daß derselben vor allen andern weiblichen Nachkommen des Burggraflichen Hauses der alleinige Vorzug gebühren würde. Ferner wird behauptet, daß nach der jetzigen Lage der Sache das nähere Verhältnis immer nur nach der Person des jetztregierenden Burggrafen zu bestimmen sey, und gleichwohl wird nachher der Burggräfin Louisa Isabella der Vorzug zugesprochen.

§. 11.

Prüfung der Keußischen Argumente.

Gegen die Grundsätze der Primogenitur, welche Herr Hofr. Keuß im §. 19. gebildet hat, habe ich zwar nicht das mindeste einzuwenden, wenn nur die Succession nach Primogeniturrecht einmahl ihren Anfang genommen hat und von der Continuation der Succession nach Primogeniturrecht unter NB. Personen einerley Geschlechts die Rede ist. Dermalen aber soll nach Erlöschung des Mannsstammes die Succession bey der weiblichen Nachkommenschaft nach Primogeniturrecht erst ihren Anfang nehmen, und da entscheiden alle drey Grundsätze nicht.

Es sagt zwar Herr Hofr. Keuß im §. 19.

Wann wir uns nun in dem vorliegenden Erbfall statt der Fürstin zu Wied und der Burggräfin Louisa zwei in gleichem Verwandtschaftsverhältnis stehende männliche Seitenverwandte des jetztverstorbenen vorstellen; so ist doch wohl keine Frage, daß derjenige, den wir in die Stelle der Burggräfin Louise setzen, denjenigen, den wir uns an die Stelle der Fürstin zu Wied denken, nach Erstgeburtsrecht, vermög des angeführten dritten Grundsatzes ausschliesse: Ist dieß in der Erbfolge des Mannsstammes so, so muß es auch in der weiblichen Erbfolge nach Erstgeburtsrecht so gehalten werden, daß die Vorgebohrne und deren sämtliche Nachkommen die Nachgebörne, wenn gleich diese dem gemeinsamen Stammvater näher sind oder unmittelbar an denselben angrenzen, ausschließen, folglich in der Anwendung auf gegenwärtigen Fall: daß die Burggräfin Louise die Fürstin zu Wied ausschliesse.

Aber, ich antworte: alles das paßt auf den gegenwärtigen Fall gar nicht, wo erst noch die Präjudicialfrage entschieden werden muß, ob die weibliche Nebenlinie der Fürstin zu Wied, oder die weibliche Nebenlinie, welche erst von der Burggräfin Louisa Isabella radicirt worden, die erstgebörne NB. weibliche Nebenlinie in der Kirchbergschen Hauptlinie sey.

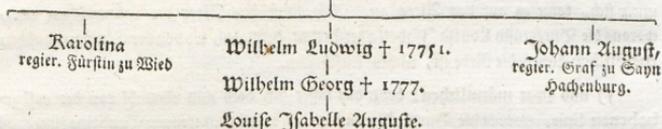
Das Hauptargument, welches Herr Hofr. Keuß im §. 21. vorbringt, will ich hieher setzen, und zugleich mit meinen Noten, welche die Prüfung desselben enthalten, begleiten:

a) In allemweg finden keine Verhältnisse zu erloschenen männlichen Linien Statt: 1) Aber es finden Verhältnisse der nun nach Erlöschung des Mannsstammes wirklich vorhanden

denen weiblichen Linien unter sich Statt. 2) Daß die Burggräfin Louisa Isabella aus einer männlichen Linie des gemeinsamen Stammvaters abstamme, daß sie aus der erstgebohrnen männlichen Linie desselben abstamme, daß sie Tochter des vorletzten regierenden Herrn ist, gibt und nimmt ihr schlechterdings nichts. 3) Daß sie aber aus der erstgebohrnen — männlichen oder weiblichen, ist ganz gleichgiltig 4) — daß sie, sage ich aus der erstgebohrnen 5) Linie des ihr und ihrer Frau Mitprästens dentin mit dem letztverstorbenen gemeinschaftlichen nächsten Stammvater herstamme, das ist, was ihren Ansprüchen über die Fürstlich Wiedischen Ansprüche das entscheidende Uebergewicht giebt, 6) welches die Oberstrichterliche Gewalt schwerlich misskennen wird.

Wenn die Geburtsordnung folgende wäre

Burggraf Georg Friederich.



so müßte un widersprechlich die Fürstin zu Wied erben, 7) nicht, weil sie dem Grad nach dem letzten Masculo näher ist, als Louise Isabelle, sondern weil sie erstgebohrne wäre, diese aber von dem zweytegebohrnen Kinde des gemeinschaftlichen Stammvaters abstamme. Nicht also, daß Louise Isabelle vom ersten Sohn 8) (also von einer männlichen Linie) sondern daß sie vom ersten Kind 9) des gemeinsamen Stammvaters abstamme, ist Entscheidungs-Grund. 10)

b) Daß das Primogeniturerbfolgerecht erst mit dem Ableben des letzten vom Mannesstamm und von dessen Person auf das Weibliche Geschlecht übergehe, worauf sich die Wiedische Rechte ebenfalls gründen sollen, ist ganz richtig: aber nur nicht nach der Nähe des Grades, sondern nach den Grundsätzen der Linearerfolge, wenn anders das Erstgeburtsrecht im Haus gelten soll. So gewiß nemlich der in der Wiedischen Deduction ostangeführte Grundsatz ist, daß die Ordnung der Erbfolge bey der Erbfolge nach Erstgeburtsrecht eben so wohl, als bei der gemeinen Erbfolge von dem Letztverstorbenen ausgehe: so gewiß ist auch, daß in der Erbfolge nach Erstgeburtsrechte nicht derjenige, der, der Römischen oder auch der teutschen Grades-Berechnung nach, dem Letztverstorbenen am nächsten ist, sondern derjenige, der, der bekannnten lineal. Ordnung nach, am nächsten an denselben angrenzt, zur Erbfolge gelange. 11)

1) Wichtig. Also kann aber auch die Burggräfin Louisa Isabella auf das Alter der männlichen Linie ihres Großvaters sich bey der, erst durch ihre Person radicirten, weiblichen Linie nicht berufen, und diese an den Platz der erloschenen männlichen Linie nicht stellen.

2) Allerdings. Denn nach Erlöschung des Mannesstammes muß nun rechtlich bestimmt werden, wie die weiblichen Linien nach der weiblichen Primogenitur zu ordnen sind.

3) Wenn der Burggräfin Louisa Isabella das den Vorzug nicht geben soll, daß sie aus der erstgebohrnen männlichen Nebenlinie abstamme, so sehe ich gar nicht ein, woher ihre weibliche Nebenlinie, die sie erst radicirte, die älteste erstgebohrne weibliche

Nebenlinie, und sie die Burggräfin die Erstgebörne unter der weiblichen Nachkommenschaft seyn könne. Und die Linie, woraus die Burggräfin Louisa Isabella abstammt, ist nun einmal eine männliche und bleibt es in Ewigkeit, und läßt sich in keine weibliche metamorphosiren.

4) Nein, das ist nicht ganz gleichgültig. Denn die männliche Linie, woraus die Burggräfin abstammt, ist ausgestorben und erloschen, und die Burggräfin kann die grosse väterliche männliche Linie weder continuiren noch repräsentiren, noch auch läßt sich die erstgebörne männliche Linie in eine erstgebörne weibliche Linie verwandeln, wie im §. 9. von mir erwiesen ist. Die vorgebliche Gleichgültigkeit ist demnach helle petitio principii. Denn zwischen männlichen und weiblichen Linien kommt es niemals auf das Alter der Linien an, weil der Mannstamm den Weibstamm schlechterdings ausschliesset. Aber bey den männlichen Linien unter sich, und bey den weiblichen Linien unter sich, kommt es auf das Alter an. Also kann das Alter der männlichen Linie, woraus die Burggräfin Louisa Isabella herkommt, dormalen, wo von der Collision zwischen weiblichen Linien die Rede ist, nichts entscheiden.

5) und zwar männlichen! denn das läßt sich doch nun einmal von der erstgebörnen Linie, woraus die Burggräfin herkommt, unmöglich trennen; und eine Linie muß doch entweder eine männliche oder weibliche seyn.

6) Ist wahr, wenn eine helle petitio principii ein entscheidendes Uebergewicht geben kann. Wo hat Herr Hofr. Keuß bewiesen, daß die neue weibliche Linie, welche durch die Burggräfin erst radicirt worden, auch das Alter der männlichen Linie, woraus sie herkommt, zum Nachtheil schon lange racidiret gewesener weiblichen Linien trage? Dies ist der Präjudicialpunkt, und so lange der nicht erwiesen ist, so beruhet alles Raisonnement auf einer bodenlosen petitione principii.

7) Ja, freylich wäre dann die weibliche Linie der Fürstin Carolina in allem Betracht und ohne den mindesten Zweifel die Erstgebörne von der weiblichen Nachkommenschaft. Auch würden dann keine rechtliche Bedenken und Gutachten eingeholt worden, und die Darstellung, und die Keußsche und meine Abhandlung würden nicht erschienen seyn. Aber überhaupt sehe ich auch nicht ein, wozu dieses veränderte Schema nützen soll.

8) Sie stamme ja aber vom ersten Sohn, und nicht von der ersten Tochter her, und das läßt sich durch ein Wortspiel nicht abändern.

9) Das heißt den Knoten verstecken, nicht aber lösen. Ein Kind muß doch, wenn es auf Erwerbung der Rechte, besonders der Successionsrechte, ankommt, entweder ein Sohn oder eine Tochter seyn, und wenn auch das Kind nach seinem physischen Körper ein Zwitter seyn sollte.

10) Ist petitio principii.

11) Zugegeben, wenn die Primogenitursuccession einmal im Gange ist und fort schreiten soll. Aber dormalen soll die weibliche Primogenitursuccession erst ihren Anfang nehmen, und da läßt sich aus dem nähern Verhältnis einer weiblichen Linie des lezteren verstorbenen nicht beurtheilen, welche weibliche Linie für die erstgebörne zu halten, und den Anfang in der weiblichen Primogenitursuccession zu machen berechtigt sey; wie ich im §. 9. bewiesen habe. Und Herr Hofr. Keuß hat ja oben selbst behauptet, daß in allweg keine Verhältnisse zu erloschenen männlichen Linien statt fänden.

Der Herr von Grän, dessen S. 4. gedacht worden, ist der noch lebende Comitialgesandte der Wetterauischen Grafen.

80129

ULB Halle 3
007 437 919



VD 18

K



1785/82



Ueber
 die künftige
Sayn-Sachsenburgische
 Erbfolge

vom
 Geheimen Rath und Kanzler
Koch



Gießen 1786.
 bey Krieger dem ältern.

